

**Bebauungsplan Nr. 35 „Kompetenzzentrum II Lauchhammer Straße“
der Stadt Elsterwerda**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 05.11.2019 (Informationsveranstaltung)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 30.09.2019

Förmliche Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.01.2019

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 22.01.2020 bis 24.02.2020

Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020 über vorgebrachte Bedenken und Anregungen

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Ref. GL5 Henning-von-Treskow-Str. 2-8 14467 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 14.11.2019</i>				
01.1	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages • Stellungnahme Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen: Die für die Beurteilung der Planungsabsicht maßgeblichen Ziele der Raumordnung sind Bestandteil der Begründung zum Vorentwurf.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS, 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBLII, Nr. 35) 	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen werden in die Begründung Kap. 2.1 aufgenommen.</p>			
01.2	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den entsprechenden Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert würden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.				
	<i>Schreiben vom 23.01.2020</i>				
01.3	<p>Stellungnahme Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen: Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielanfrage vom 14.11.2019.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS, 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtrektion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBLII, Nr. 35) 	Keine Abwägung erforderlich			
01.4	<p>Bindungswirkung Unter Bezugnahme auf Art. 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bebauungsplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck, Leihexemplar oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert würden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
02	Regionale Planungsstelle Gulbener Straße 24 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom</i>				
	Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwegen wären.			

	<p>Landkreis Elbe-Elster Dez. IV / Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft PF 17 04912 Herzberg</p>			
	<p><i>Schreiben vom 24.10.2019</i></p>			
03.1	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Es werden lediglich verschiedene allgemeine Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zur Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vereinbart hat. Sollte jedoch ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) vereinbart sein, wären bei der Aufstellung des Bebauungsplanes verschiedene rechtliche Erfordernisse {u. a. Vereinbarung eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie eines Durchführungsvertrags mit Umsetzungsfristen für das plangebende Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen} und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu beachten. - Es wird empfohlen, die unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster fallenden Bäume als nachrichtliche Übernahme auf Grundlage von § 9 Abs. 6 BauGB festzusetzen. Eine nachrichtliche Übernahme im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB stellt eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung (i.d.R. Fachplanungsrecht wie denkmalrechtliche Unterschutzstellungen, Planfeststellungen oder Nutzungsregelungen) dar, die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz für Dritte besitzt. - Es wird darauf hingewiesen, dass das im Plangebiet festgesetzte Nebeneinander von baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschossigkeit bzw. unterschiedlichen Höhen (ggf. auch durch technische Aufbauten verursacht) dem Rücksichtnahmegerbot gemäß § 15 BauNVO unterworfen bleibt. - Die verwendeten Rechtsnormen sind für „Teil A: Planzeichnung“ {hier: Legende} vollständig zu ergänzen. - Für die auf der Planurkunde dargestellten Übersichtslagepläne 	<p>Das Planungsinstrument ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Städtebaulichem Vertrag.</p> <p>Dem Hinweis wird im Plandokument des Entwurfs gefolgt.</p> <p>Die Entscheidung zur Einhaltung des Rücksichtnahmegerbots trifft die Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Dem Hinweis wird im Entwurf gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird im Entwurf gefolgt.</p>		

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>(Ersatzmaßnahme Retentionsraum, Hochwasserschutz, etc.) sind redaktionell ergänzend die jeweils verwendeten Maßstäbe anzugeben, soweit nicht der Maßstab 1:500 verwendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschließend wird für das weitere Planverfahren angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung des Bebauungsplanes ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben, die Anwendungsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens sind auf Grundlage der in § 13a Abs. 1 Satz 2-5 BauGB zu erläutern und das Planwerk ist ggf. um einen Änderungsindex zu ergänzen. - Auf Grund der Problematik des „Verkündungsmangels“ beim Verweis auf DIN-Vorschriften im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010-4 BN 21.10) sollte die angewandte Vorschrift DIN 4109-1 (2018) letztlich auch der endgültigen Planausfertigung beigefügt werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf dem Plandokument ist der Hinweis auf die Einsichtnahme der DIN in der Stadtverwaltung Elsterwerda bereits enthalten. Dieser Hinweis wird auch Gegenstand der Bekanntmachung des Bebauungsplanes. Aus Gründen des Urheberrechts darf jede Art der Vervielfältigung auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Deutschen Institutes für Normierung e.V. Berlin (DIN) erfolgen.</p>			
03.2	<p>Die untere Naturschutzbehörde (SB Herr Kießling, Tel. 035 35 / 46 93 04) nimmt zum oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gehölze:</u> In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan müsste unter Punkt 5 die Rechtsgrundlage angepasst werden. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festzusetzen.</p> <p>Beim Pflanzgebot Pg nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist die Pflanzqualität 3xv 14-16 cm (siehe Begründung) zu übernehmen.</p> <p>Die Sorten Ligustrum vulgare sowie Viburnum lantana der Pflanzliste sollten durch einheimische Arten nach der Liste der in Brandenburg heimischen Gehölzarten (Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für</p>	<p>Der Schreibfehler wird im Entwurf des Plandokuments korrigiert</p> <p>Die Übernahme der Pflanzqualität in die textlichen Festsetzungen ist nicht möglich.</p> <p>Der Hinweis wird im Entwurf beachtet. Die genannten Pflanzenarten entfallen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013) ausgetauscht werden.</p> <p>Die in der Tabelle 2 auf Seite 18 der Begründung zum Bebauungsplan mit Baum Nr. 4 bezeichnete Birne ist nicht nach der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSchVO EE) geschützt, die kartierte Birne mit Baum Nr. 13 ist entgegen der Darstellung geschützt.</p> <p>Der Erhalt einer Vielzahl von vorhandenen Bäumen ist anzustreben.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 zu vermeiden. Folgenden Hinweise sollten jedoch eingearbeitet werden:</p> <p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Aussage ASB S. 14</p> <p>Eine Nutzung der Kellerräume des Wohngebäudes als potenzielles Überwinterungsquartier für Fledermäuse kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist aber nicht sehr wahrscheinlich."</p> <p>^ es sollte eine Überprüfung potentieller Winterquartiere zum Ausgang des Winters erfolgen (Ende Februar)</p> <p><u>Käfer:</u></p> <p>Die Habitatbäume der vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden besonders geschützten Käferarten sind nicht ersetzbar. Deshalb sollte versucht werden die Bäume so lange wie möglich am Standort zu erhalten (unter Gewährleistung der notwendigen Verkehrssicherheit). Eine Bergung und Verbringung/Umsiedlung der Stämme sollte das letzte der Mittel darstellen.</p> <p>■=> Dem Minimierungsverbot entsprechend sollte ein Erhalt bzw. Integration zumindest einiger Bestandsbäume in das neue Nutzungskonzept überprüft werden (vor allem Baum Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 12, 13, 15, 18, 19).</p>	<p>Der Hinweis wird im Entwurf beachtet. Die Tabelle 2 in der Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung Kap. 11.2 des Entwurfs werden die zusätzlichen Untersuchungen aufgenommen.</p> <p>Ein verbindliches Bebauungskonzept liegt noch nicht vor. Deshalb können die genannten Gehölze im Bebauungsplan nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Festgelegt ist die Vermeidungsmaßnahme V1.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p><u>Brutvögel:</u> Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt. Für die Beseitigung der Niststätte der Rauchschwalbe ist eine artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 zu beantragen.</p> <p><u>Biotopschutz:</u> Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope betroffen.</p> <p><u>Sonstiges</u> Für das erst Mitte September hinzugekommene Flurstück ist eine Befragung des Flächeneigentümers zur Beurteilung der Bestands situation bzw. möglicher Wirkungen des Vorhabens nicht ausreichend. Das Flurstück ist reich strukturiert (Gebäudebestand mit Einflugmöglichkeiten, Gehölzbestand) und bietet vor allem auch Potential für Brutvögel. Die Aussagen für diesen Bereich sind entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen.</p> <p><u>Natura 2000:</u> Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist nicht erkennbar. Eine abschließende Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage der angepassten Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung Kap. 10.3.2.3 des Entwurfs aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung Kap. 11. des Entwurfs werden die zusätzlichen Untersuchungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			
03.3	<p>Die untere Wasserbehörde hat, unter Beachtung der Hinweise und Informationen, keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Hinweise und Informationen zur Verfahrensführung: Die Festlegungen nach § 78 Abs. 3, festgesetztes ÜSG, und § 78b Abs. 1 Punkt 1 HWRG sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird im Entwurf beachtet.</p>			
03.4	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der o. g. Planung (Fassung September 2019) ohne Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.5	<p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5</p>	Die genannten Behörden wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	15806 Zossen / OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.				
03.6	<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2019U00407) stimmt dem o. g. Bebauungsplan zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem BP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.</p> <p>Der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung ist zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben. Für neu zu schaffende Zufahrten ist die Sondernutzung der Baulastträger einzuholen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			
03.7	<p>Die Brandschutzzentrale des Ordnungsamtes teilt Folgendes mit:</p> <p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung Kap. 8.2.7 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			
03.8	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.				
03.9	<p>Dem Bebauungsplan Nr. 35 ist aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft nichts anzumerken, da es sich um ein Gebiet handelt, das nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht als eine solche Fläche erfasst ist.</p> <p>Anders hingegen verhält es sich um das Areal, auf dem Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Zum Teil erfolgt dort Kultivierung von Ackerland. Wie mit der Parzelle nach Auslaufen des Pachtvertrages verfahren wird, obliegt dem Eigentümer. Es empfiehlt sich jedoch, landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die vorliegende Planung.</p>			
03.10	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p>	<p>Die Planung wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellten Planunterlage erstellt. (Kataster- und Vermessungsamt Herzberg).</p>			
03.11	<p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			
	<i>Schreiben vom 06.02.2020</i>				
03.12	<p>Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu den vorgelegten Unterlagen grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgetragenen Hinweise zur Vorentwurfssatzung sind in den vorliegenden Planunterlagen weitgehend berücksichtigt. Es werden</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>lediglich verschiedene redaktionelle Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes stellt keine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB dar, sondern ist eine nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift (WHG) getroffen Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 6a BauGB. Die Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes (BPL) ist entsprechend zu korrigieren. Zudem sind in der Planzeichenerklärung die angewendeten Rechtsnormen der BauNVO aufzunehmen (für die Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB) und die Ermächtigungsgrundlage für die zeichnerische Festsetzung des „Lärmpegelbereich III“ zu benennen. - In der städtebaulichen Begründung (S. 9) zum BPL wird, abweichend von der textlichen Festsetzung 1.1 des Bebauungsplanes, festgestellt, dass ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im Baugebiet unzulässig sind. Die Begründung ist dem Erfordernis entsprechend anzupassen. - Zur Nachvollziehbarkeit der Höhenfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.m. § 18 BauNVO sollte ein unterer Bezugspunkt auf der Planzeichnung dargestellt werden. 	<p>Die vorgetragenen Hinweise werden in der Satzungsfassung Februar 2020 beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird in der Satzungsfassung Februar 2020 beachtet.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bezugshöhe angegeben mit 90,40 m ü. NHN ist hinreichend bestimmt.</p>			
03.13	<p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Dem vorliegenden Entwurf wurde die Winterquartierkontrolle auf Fledermäuse des unterkellerten ehemaligen Wohngebäudes in der Lauchhammerstr. 32 beigelegt. Der Einschätzung des Gutachters wird gefolgt.</p> <p>Laut den Ausführungen auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan werden aus artenschutzrechtlicher Sicht Nachuntersuchungen der Gebäude auf dem Grundstück 743 auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien (Maßnahme U2) vorgenommen. Eine abschließende Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage dieser Untersuchungsergebnisse erfolgen.</p>	<p>Die artenschutzfachliche Untersuchung auf dem Flurstück 743 ist der Stadt zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es handelt sich um Privateigentum, welches mittelfristig für das geplante Kompetenzzentrum nicht zur Verfügung steht. Die Belange der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatschG können im späteren Bauantragsverfahren angefordert werden. Die Begründung wurde in der Satzungsfassung angepasst.</p>			
03.14	Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
03.15	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben ohne Hinweise zu.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.16	<p>Die untere Denkmalschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass zu o, g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p>	Der Hinweis wurde beachtet.			
03.17	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.			
03.18	<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2020U00060, Herr Kohl, Tel. 035341/97 7614) teilt mit, dass die Vorschriften der StVO und des BbgStrG dem BP nicht entgegen stehen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.</p> <p>Der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung ist zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.</p> <p>Für neu zu schaffende Zufahrten ist die Sondernutzung der Baulastträger (Stadt und Landesbetrieb Straßenwesen) einzuhören.</p>	Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen.			
03.19	Die Brandschutzstelle teilt mit, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die	Die Hinweise für die Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Feuerwehr notwendig sind. Weitere Auflagen bzw. Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.				
03.20	<p>Das Kataster- und Vermessungsamt teilt mit, dass die Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums ist.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. j</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p>	Die Hinweise werden beachtet. Vgl. Abwägung lfd. Nr. 03.10			
03.21	Das Sachgebiet Kreisentwicklung macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf zu konsultieren.	Der Hinweis wurde im Aufstellungsverfahren beachtet.			
03.22	Dem Bebauungsplan Nr. 35 ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes nichts anzumerken, da es sich um ein Gebiet handelt, das nicht landwirtschaftlich genutzt und auch nicht als eine solche Fläche erfasst ist. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind auf einem Areal	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>geplant, das teilweise ackerbaulich genutzt wird. Doch läuft der Pachtvertrag aus. Wie danach mit dem Grundstück verfahren wird, obliegt dem Eigentümer.</p> <p>Es empfiehlt sich jedoch, landwirtschaftliche Nutzfläche zu erhalten (siehe Anlage).</p>				
03.23	<p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
04	Zentraldienst der Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Zossen/ OT Wünschdorf GT Waldstadt				
	<i>Schreiben vom 28.10.2019</i>				
04.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird in die Begründung unter Pkt. 8.2.9 aufgenommen.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
05	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam				
	<i>Schreiben vom 28.10.2019</i>				
	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.				
05.1	<u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.				
05.2	<u>Immissionsschutz</u> Sachstand Planung: Die Planaufstellung erfolgt auf Antrag der Kompetenzzentrum Ackerstraße GmbH und dient der Nachnutzung eines derzeit ungenutzten Innenstadtbereiches in Elsterwerda. Das ehemals für Wohnen (Wohnhaus Lauchhammerstraße 32) und Gewerbe (Fahrunternehmen) genutzte Gelände befindet sich im östlichen Stadtgebiet, südöstlich der Lauchhammerstraße und nördlich der Ludwig-Jahn-Straße. Nach Abriss der vorhandenen Gebäude sind zwei- bis viergeschossige Gebäude für altersgerechtes Wohnen (insgesamt 16 Wohnungen), ganztägige Krankenpflege, therapeutische Einrichtungen, Gemeinschaftsräume, ein Bistro sowie Büro- und Verwaltungsräume geplant. Hierfür ist ein Allgemeines Wohngebiet mit modifizierten Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt weiterhin mittels bestehender				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Zufahrt von der Lauchhammerstraße und der Ludwig-Jahn-Straße. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda ist der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Die Anpassung an die Festsetzung des Bebauungsplanes soll im Zuge der nächsten Berichtigung des FNP erfolgen.</p> <p>Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne gesonderte Umweltpflege.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Planunterlagen zum Vorentwurf vom September 2019 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand keine grundlegenden Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.</p> <p>Die für den Standortbereich zu beachtenden Bestandsbedingungen -Lage angrenzend zur Bundesstraße B 169 (Lauchhammerstraße) - sind in der Planbegründung ausführlich erläutert und hinsichtlich der nach DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) für Allgemeine Wohngebiete vorgegebenen schalltechnischen Beurteilungspegel entsprechend bewertet.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher und schädlicher Verkehrslärmbeeinträchtigungen im Nahbereich der Bundesstraße wurde in der Planzeichnung eine Vorsorgefläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) gekennzeichnet und mittels textlicher Festsetzung Nr. 4 unter Bezug auf die Beachtung der Standortlage im Lärmpegelbereich III bestimmt. Der planerischen Vorsorge wird damit entsprochen. Die konkreten Vorgaben zur bautechnischen Ausführung, insbesondere zur Bestimmung des für schutzbedürftige Wohn- und Aufenthaltsräume jeweils erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes für Außenbauteile sind im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsplanung zu prüfen und zu sichern.</p> <p>Der Planumsetzung und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist</p>		Keine Abwägung erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	Bedenken und Anregungen in Kurzform				
	mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten. Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361) Mail: T2@lfp.brandenburg.de				
	Schreiben vom 17.02.2020				
05.3	Wasserwirtschaft Zur erneuten Beteiligung an o.g. BP ergeben sich keine neuen Hinweise oder Forderungen.	Vgl. Abw. lfd. Nr. 05.1			
05.4	Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Nachnutzung eines derzeit ungenutzten Innenstadtbereiches von Elsterwerda wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft, Danach bestehen keine Bedenken gegen die geplante Neuerrichtung von Gebäuden für altersgerechtes Wohnen und ganztägige Krankenpflege einschließlich therapeutischer Einrichtungen, Gemeinschafts- und Versorgungsräumen sowie Büronutzung. Die für den Standortbereich zu beachtenden Bestandsbedingungen im Einwirkungsbereich von Verkehrslärmimmissionen - Lage angrenzend zur Bundesstraße B 169 (Lauchhammerstraße) - sind in der Planbegründung ausführlich erläutert und hinsichtlich der nach DIN 18005*1 (Schallschutz im Städtebau) für Allgemeine Wohngebiete vorgegebenen schalltechnischen Beurteilungspegel entsprechend bewertet. Zur Vermeidung erheblicher und schädlicher Verkehrslärmbeeinträchtigungen im Nahbereich der Bundesstraße wurde in der Planzeichnung eine Vorsorgefläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gekennzeichnet und mittels textlicher Festsetzung Nr. 5 unter Bezug auf die Beachtung der Standortlage im Lärmpegelbereich III bestimmt. Der planerischen Vorsorge wird damit entsprochen.				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Die konkreten Vorgaben zur bautechnischen Ausführung, insbesondere zur Bestimmung des für schutzbedürftige Wohn- und Aufenthaltsräume jeweils erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes für Außenbauteile sind im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsplanung zu prüfen und zu sichern.</p> <p>Der Planumsetzung und die Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> <p>Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361) Mail: T2@lfp.brandenburg.de</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünschdorfer Platz 4/5 15806 Zossen OT Wünsdorf				
	<i>Schreiben vom</i>				
06.1	Keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwegen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
07	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Bodendenkmalpflege - Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 02.10.2019</i>				
07.1	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Elsterwerda. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten,</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
08	Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Str.11 03050 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 23.10.2019 und 21.01.2020</i>				
08.1	<p>Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet, zwischen der Lauchhammer Straße (B 169) und der Ludwig-Jahn-Straße. Das Plangebiet betrifft ein aufgelassenes Wohngrundstück und eine durch ein ehemaliges Fuhrunternehmen genutzte Gewerbefläche. Auf dem Gelände befinden sich ein Wohnhaus Nr. 32, eine ehemalige Scheune und Werkstatt, ein Gartenhaus sowie 19 Einzelbäume.</p> <p>Das Plangebiet ist eingefriedet und mit Toren verschlossen. Es verfügt über eine Zufahrt zur Ludwig-Jahn-Straße und eine Zufahrt zur Lauchhammer Straße (B 169).</p> <p>Der o. gen. Bebauungsplan grenzt an die B 101 im Abschnitt 050 ca. von km 2,585 - km 2,670 innerhalb der OL Elsterwerda.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gibt es gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
09	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Postfach 10 09 33 03009 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 17.10.2019</i>				
09.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.</p> <p>Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Herzberg Am Sender 1 04916 Herzberg				
	<i>Schreiben vom 10.10.2019</i>				
10.1	Die zugesandten Planungsunterlagen wurden überprüft. Auf den oben genannten Flurstücken befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg. Forstliche Belange werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
11	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau				
	<i>Schreiben vom 28.10.2019</i>				
11.1	Mit Schreiben vom 30.09.2019 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt zu welchem hiermit zuständigkeitsshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
12	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda Am Klärwerk 8 04910 Elsterwerda				
	<i>Schreiben vom 21.10.2019</i>				
12.1	<p>Entsprechend den von Ihnen vorgelegten Unterlagen erteilt der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda folgende Auskunft zu den Ver- und Entsorgungsanlagen für das angegebene Bebauungsplangebiet.</p> <p>Eine öffentliche Ver- und Entsorgung ist sowohl von der Lauchhammerstraße als auch von der Ludwig-Jahn-Straße durch den bereits vorhandenen Anlagenbestand möglich.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Das anliegende Trinkwassernetz ist grundsätzlich nicht zur Löschwasserversorgung ausgelegt. Die Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke wird im § 17 der Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda geregelt.</p> <p>Bei der Beantragung der Leitungsauskunft ist durch den bauausführenden Baubetrieb die o. g. Registriernummer dieser Stellungnahme mit anzugeben.</p> <p>Bei Fragen zu der genannten Angelegenheit ist die vorbenannte Mitarbeiterin Frau Wenzel Ihre Ansprechpartnerin.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung Kap. 8.2.4 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
13	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Mühlberger Straße 2-4 04895 Falkenberg				
	<i>Schreiben vom 15.10.2019</i>				
13.1	<p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt.</p> <p>Für eine elektrotechnische Erschließung ist durch den Erschließungsträger ein formloser schriftlicher Antrag bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu stellen.</p> <p>Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan inklusive Lageplan - Beschreibung (Umfang, Zeitfenster, vorgesehener Ablauf der Erschließung) <p>Daraus folgt der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen der Mitnetz Strom und dem Erschließungsträger.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Standort Kolkwitz, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz einzureichen.</p> <p>Standorte für entsprechend der Bedarfsentwicklung notwendige Trafostationen und Trassen zur Kabelverlegung sind möglichst im öffentlichen Bereich vorzusehen und gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12,13 und 21 in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12,13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten</p>	<p>Der übergebene Leitungsbestandsplan wird als Anlage 5 in die Begründung aufgenommen. Die im Plangebiet vorhandenen Hausanschlussleitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplanes sind keine öffentlichen Flächen festgesetzt.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Die Hinweise für die Umsetzung der Planung sind bereits in die Begründung Kap. 8.2.2 aufgenommen.</p>			
	<i>Schreiben vom 28.01.2020</i>				
13.2	<p>Zu diesem uns vorliegenden Lageplan gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand unsere Stellungnahme VS-O-B-G 74S60 vom 15.10.2019.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Mühlberger Straße 2-4 in 04895 Falkenberg/Elster.</p>	Vgl. Abw. lfd. Nr. 13.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 05.02.2020</i>				
14.1	<p>In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezzeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablaufplan).</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p>	<p>Der übergebene Anlagenbestandsplan wurde in die Begründung des Planentwurfs als Anlage 8 aufgenommen. Die Hinweise wurden in die Begründung Kap. 8.2.5 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden alternativ per E-mail an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich- Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen. Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung „Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH“. Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
15	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig				
	<i>Schreiben vom 07.10.2019</i>				
15.1	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
16	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Straße 32 a 03249 Sonnewalde				
	<i>Schreiben vom 09.10.2019</i>		18	/	/
16.1	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVB1. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVB1. J/17 [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. I, S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab.</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 35 „Kompetenzzentrum II, Lauchhammer Str. 32“ stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
17	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus				
	<i>Schreiben vom 17.10.2019</i>				
17.1	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in: Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen in Elsterwerda auf einer innerörtlichen Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kompetenzzentrums (altersgerechtes Wohnen, therapeutische Einrichtungen, Krankenpflege, Büro- und Verwaltungseinrichtungen) geschaffen werden.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale für die Errichtung baulicher Anlagen steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen zu entwickeln,</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich des Weiteren in unmittelbarer Nachbarschaft zu Haltestellen des ÖPNV. Eine Nachnutzung des Standortes zum o. g. Zweck wird aus verkehrlicher Sicht auch deshalb begrüßt.</p> <p>Mit der Festsetzung einer geplanten maximal 4-geschossigen Bebauung</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>gehe ich davon aus, dass die ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten und damit luft-rechtliche Belange nicht berührt werden, Das Planungsgebiet liegt auch außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p><u>Hinweise für die weitere Bearbeitung:</u> Zur verkehrlichen Erschließung des Grundstücks sind eine Zufahrt zur Lauchhammer Straße (B101/B169) und 2 Zufahrten zur Ludwig-Jahn-Straße (kommunal) geplant. Hier bitte ich zu beachten, dass die Planungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen sind.</p> <p>Eine Beurteilung des vorliegenden B-Planes aus straßenbaulicher und straßenplanerischer Sicht insgesamt liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			
	Schreiben vom 06.02.2020				
17.2	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in: Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen in Elsterwerda auf einer innerörtlichen Brachfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kompetenzzentrums (altersgerechtes Wohnen, therapeutische Einrichtungen, Krankenpflege, Büro- und Verwaltungseinrichtungen) geschaffen werden.</p>				

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Auf die Begründung und Hinweise des Schreibens des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 17.10.2019, Gesch-Z.: 2241-34207/2019/541, wird verwiesen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Vgl. Abw. Lfd. Nr. 17.1			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
18	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer				
	<i>Schreiben vom 16.01.2020</i>				
18.1	<p>Unter Punkt 8.2.6 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Abholen bzw. Entleeren der Behälter muss <u>gefährlos</u> erfolgen. Insbesondere das Zurücksetzen beim Wenden und das Rückwärtsfahren stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach § 16 Abs. 1 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ i.V.m. der DGUV Regel 114-601 und der DGUV Information 241-033 zu vermeiden sind.</p> <p>Bei Fragen zu technischen Fahrzeugdaten wenden Sie sich bitte an das Entsorgungsunternehmen Remondis Brandenburg GmbH, Tel.: 035753/260200.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
19	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin				
	<i>Schreiben vom 30.09.2019</i>				
19.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
20	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin				
	<i>Schreiben vom 09.10.2019 und 17.01.2020</i>				
20.1	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu</p>	<p>Der übergebene Anlagenbestandsplan wurde in die Begründung des Planentwurfs als Anlage 6 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung Kap. 8.2.3 aufgenommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
	<p>Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung Kap. 8.2.3 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
21	Tyczka Energy GmbH Blumenstraße 5 82538 Geretsried				
	<i>Schreiben vom 30.04.2019</i>				
21.1	Die Tyczka Energy GmbH hat gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anfragen zum Leitungsverlauf von Gasnetzen der Tyczka Energy GmbH an die Portal-Datenbank infreSt: www.infreSt.de	Keine Abwägung erforderlich			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
22	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa				
	<i>Schreiben vom</i>				
	Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwegen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
23	Stadt Bad Liebenwerda Markt 1 04924 Bad Liebenwerda				
	<i>Schreiben vom</i>				
	Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwegen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
24	Amt Röderland Am Markt 1 04932 Röderland				
	<i>Schreiben vom 07.10.2019</i>				
24.1	Von dem o. g. Bauleitverfahren wurden wir in Kenntnis gesetzt. Die Interessen der Gemeinde Röderland, mit OT, Haida, Prosen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder, Wainsdorf und Würdenhain werden nicht berührt. Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
25	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn				
	<i>Schreiben vom</i>				
	Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwegen wären.			

Ziffer d. Ver- teiler u. Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Bedenken und Anregungen in Kurzform	A B W Ä G U N G SVORSCHLAG/ Entscheidung der Gemeindevorsteher	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Ent- haltg
26	DEGES GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin				
	<i>Schreiben vom 28.10.2019</i>				
26.1	Im Juni 2016 ist die Baumaßnahme B169 Ortsumfahrung Elsterwerda im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vom Land Brandenburg an die DEGES GmbH zur weiteren Bearbeitung und Realisierung der Baumaßnahme übertragen worden. In der derzeitig von uns erarbeiteten Linienbestimmungsunterlage liegen die Varianten der B169 OU Elsterwerda ca. 1.750 m östlich bzw. 1.450 m südlich der hier zur Rede stehenden Fläche, so dass wir derzeit keine Berührungspunkte erkennen können.	Keine Abwägung erforderlich			